

Beschluss Satzungsänderung: Neuer DIKO-Modus

Antragsteller: Satzungsausschuss, KjG-Diözesanleitung

Die KjG-Herbstdiözesankonferenz 2020 hat beschlossen:

Die Satzung des KjG-Diözesanverbands wird wie folgt an den neuen DIKO-Modus mit einer Frühjahrs- und einer Herbstdiözesankonferenz angepasst. In diesem Zusammenhang wird der Text zudem grammatikalisch und orthographisch angeglichen, sowie die gesamte Nummerierung angepasst und mit grundlegenden Veränderungen versehen, die die Bundesebene zur Bedingung für die Genehmigung macht.

bisherige Satzung	neue Satzung
<p>Grundlagen und Ziele</p> <p>In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen¹. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.</p> <p>1 Mitglieder der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.</p>	<p>Grundlagen und Ziele</p> <p>In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied in der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.</p> <p>[...]</p>
<p>1 Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde</p> <p>[...]</p> <p>Die*Der Einzelne wird Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der</p>	<p>1 Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde</p> <p>[...]</p> <p>Die*Der Einzelne wird Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der</p>

<p>Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied in dem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.</p> <p>[...]</p> <p>1.1 Dauermitgliedschaft</p> <p>Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Diözesanverband.</p>	<p>Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied in dem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.</p> <p>[...]</p> <p>1.1 Dauermitgliedschaft</p> <p>Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls die Leitungsrunde nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Dieses Verfahren gilt analog für die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.</p>
<p>3 Die Zusammenarbeit in der katholischen jungen Gemeinde</p> <p>3.1 Die Bezirksarbeitsgemeinschaft (BAG)</p> <p>[...]</p> <p>Der Auflösung einer BAG müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.</p>	<p>3 Die Zusammenarbeit in der katholischen jungen Gemeinde</p> <p>3.1 Die Bezirksarbeitsgemeinschaft (BAG)</p> <p>[...]</p> <p>Der Auflösung einer BAG müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.</p>

[...]

3.3 Die Einzelmitgliederversammlung

[...]

3.1.2 Auflösung der Bezirksarbeitsgemeinschaft

Der Auflösung einer BAG müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der Bezirksarbeitsgemeinschaft fällt bei Auflösung an den KjG Diözesanverband Würzburg. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Bezirksarbeitsgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Bezirksarbeitsgemeinschaft innerhalb von 5 Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

3.3 Die Einzelmitgliederversammlung

Die Einzelmitglieder des Diözesanverbands vertreten ihre Interessen im Diözesanverband durch die Einzelmitgliederversammlung. Zu ihr gehören stimmberechtigt alle Mitglieder eines Diözesanverbands, die keiner KjG-Pfarrgemeinschaft angehören.

Die Einzelmitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wählt eine paritätisch besetzte Leitung bestehend aus 2 Personen für ein Jahr. Die Leitung nimmt die Vertretung der Interessen der Einzelmitgliederversammlung wahr und bildet die Delegation für die

Zur Einzelmitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens mit Einberufung der Diözesankonferenz. Die Einzelmitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Diözesankonferenz stattgefunden haben.

Die Leitung und Organisation der Einzelmitgliederversammlung obliegen der gewählten Einzelmitgliederleitung. Besteht diese nicht, wird die Organisation von der Diözesanleitung übernommen.

Es werden alle Mitglieder eingeladen, die nicht einer KJG-Pfarrgemeinschaft angehören. Diese bilden zusammen die Einzelmitgliederversammlung. Hier wird eine paritätisch besetzte Leitung für ein Jahr gewählt. Die Leitung nimmt die Vertretung der Interessen der Einzelmitgliederversammlung wahr und bildet die Delegation für die Diözesankonferenz. Die Einzelmitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 25 %, mindestens aber 7 Einzelmitglieder anwesend sind. Über die Einzelmitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Diözesankonferenz.

~~Die Einzelmitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor einer Diözesankonferenz stattgefunden haben. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens mit Einberufung der Diözesankonferenz. Die Einzelmitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor einer Diözesankonferenz stattgefunden haben.~~

Die Leitung und Organisation der Einzelmitgliederversammlung obliegen der gewählten Einzelmitgliederleitung. Besteht diese nicht, wird die Organisation von der Diözesanleitung übernommen.

~~Es werden alle Mitglieder eingeladen, die nicht einer KJG-Pfarrgemeinschaft angehören. Diese bilden zusammen die Einzelmitgliederversammlung. Hier wird eine paritätisch besetzte Leitung für ein Jahr gewählt. Die Leitung nimmt die Vertretung der Interessen der Einzelmitgliederversammlung wahr und bildet die Delegation für die Diözesankonferenz. Die~~

Einzelmitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 25 %, mindestens aber 7 Einzelmitglieder anwesend sind. Über die Einzelmitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

4 Die Katholische junge Gemeinde in der Diözese

4.2 Die Organe des Diözesanverbandes

4.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über:

- die Diözesansatzung
- die Jahresplanung
- das Schulungsprogramm
- gemeinsame Aktionen
- den Diözesanbeitrag

2. Entgegennahme der

4 Die Katholische junge Gemeinde in der Diözese

4.2 Die Organe des Diözesanverbandes

4.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. **Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Diözesankonferenz** bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über:

- die Diözesansatzung
- die Jahresplanung
- das Schulungsprogramm
- gemeinsame Aktionen
- den Diözesanbeitrag

2. Entgegennahme der

<ul style="list-style-type: none"> • Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses, • der Tätigkeitsberichte der Arbeitskreise, Teams und Kommissionen, die von Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder auf der Diözesankonferenz gegründet wurden. <p>3. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Kassenprüfberichts</p> <p>4. Entlastung der Diözesanleitung</p> <p>5. Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Diözesanleitung • des Diözesanausschusses • der Ersatzdelegierten für die Bundeskonferenz • der Ersatzdelegierten für den Bundesrat • der Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. • der Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ • des Kassenprüfers und der Kassenprüferin auf zwei Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses, • der Tätigkeitsberichte der Arbeitskreise, Teams und Kommissionen, die von Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder auf der Diözesankonferenz gegründet wurden. <p>3. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Kassenprüfberichts</p> <p>4. Entlastung der Diözesanleitung</p> <p>5. Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Diözesanleitung • des Diözesanausschusses • der Ersatzdelegierten für die Bundeskonferenz auf ein Jahr • der Ersatzdelegierten für den Bundesrat auf ein Jahr • der Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. auf ein Jahr • der Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ auf ein Jahr • des Kassenprüfers und der Kassenprüferin auf zwei Jahre
--	--

- des Wahlausschusses auf ein Jahr

6. Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses

[...]

4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Diözesankonferenz dies beantragen.

[...]

4.2.3 Der Diözesanausschuss

4.2.3.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen.

- des Wahlausschusses auf ein Jahr

6. Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses

[...]

4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ~~tritt mindestens einmal jährlich zusammen und~~ wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Sie ist in der Regel öffentlich.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dies beantragen.

[...]

4.2.3 Der Diözesanausschuss

4.2.3.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses

<p>[...]</p>	<p>werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Diözesankonferenz erklären.</p> <p>[...]</p>
	<p>4.3 Der Mitgliederentscheid</p> <p>Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Änderung der Satzung • die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen • über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen • über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirksverbänden und Pfarreien <p>Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbands für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.</p> <p>Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der</p>

Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide oder Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss mindestens von 5% der Dauermitglieder des Diözesanverbandes beantragt werden. Diese müssen aus den Reihen der Dauermitglieder mehrerer Ortsgemeinschaften und/oder der Einzelmitglieder des Diözesanverbandes kommen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides entscheidet die Diözesanleitung.

Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten.

Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein.

Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein. Der

	<p>Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.</p>
	<p>5 Ausschluss und Auflösung des Diözesanverbandes</p> <p>5.1 Ausschluss des Diözesanverbandes</p> <p>Über den Ausschluss eines Diözesanverbandes beschließt die Bundesleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich</p> <p>5.2 Auflösung des Diözesanverbandes</p> <p>Zu einer Auflösung des Diözesanverbandes muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Vermögen des Diözesanverbandes fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbandes zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von 3 Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.</p>

